Thema und Aufgabenstellung Vorschlag C

Internationaler Strafgerichtshof

Aufgaben

Geben Sie die Aussagen von Miriam Saage-Maaß zur Bedeutung und Anwendung des Völkerstrafgesetzbuchs wieder. (Material 1)

(20 BE)

2 Erläutern Sie ausgehend von Material 1 und 2 die Aufgaben des Internationalen Strafgerichtshofs sowie seine Möglichkeiten und Grenzen bei der Strafverfolgung.

(30 BE)

3 Stellen Sie das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerte Rechtsstaatsprinzip dar.

(20 BE)

4 "Flächenbombardements und gezielte Angriffe auf zivile Gebäude, auf Wohnungen, auf Krankenhäuser, auf Einkaufszentren, auf Bahnhöfe und öffentliche Plätze, Kriegsverbrechen, die vor den Augen der Welt offen zutage liegen: Darüber darf es [...] kein Schweigen geben." (Bundespräsident Frank Walter Steinmeier, 2022)

Diskutieren Sie unter Berücksichtigung des Zitats, ob angesichts der von Russland in der Ukraine begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen Deutschland mit der NATO auch militärisch intervenieren sollte.

(30 BE)

Thema und Aufgabenstellung Vorschlag C

Material 1

5

10

25

30

Interview von Christiane Grefe für Die Zeit mit Miriam Saage-Maaß: Gegen Wladimir Putin und russische Militärs sollte ermittelt werden (2022)

Die Zeit: Worüber denken Sie gerade nach, Miriam Saage-Maaß?

Saage-Maaß: Mich beschäftigt das Gespräch mit einem unserer Kooperationspartner aus dem Jemen, der uns vorletzte Woche hier in Berlin besucht hat. Abdul Rasheed al-Faqih leitet gemeinsam mit seiner Frau die Organisation Mwatana. Mit hohem persönlichen Risiko dokumentieren sie Kriegsverbrechen, die im Jemen teils mit Unterstützung Saudi-Arabiens verübt werden. Wenn man Rasheed zugehört hat, dann wird man nachdenklich, traurig, ja zornig angesichts der Doppelstandards im internationalen Völkerrecht.

Die Zeit: Was meinen Sie mit Doppelstandards?

Saage-Maaß: Wir erleben gerade erfreulicherweise eine Renaissance des Völkerrechts. Mit höchster Berechtigung wird der russische Angriff auf die Ukraine als Verbrechen gegen verbindliche Regeln der internationalen Beziehungen angeprangert und auch eine juristische Aufarbeitung gefordert. Die gleiche einhellige Entschlossenheit hätte man sich allerdings für all die anderen Krisensituationen der Welt gewünscht, in denen seit vielen Jahren ebenfalls gegen das humanitäre Kriegsvölkerrecht¹ verstoßen wird. [...]

Die Zeit: Wie erklären Sie dieses Ungleichgewicht?

Saage-Maaß: Es ist eine Folge rechtspolitischer Entscheidungen. Strafverfolgungsbehörden und Justizministerien setzen Prioritäten. Natürlich müssen mögliche russische Kriegsverbrecher strafrechtlich verfolgt werden. Aber da ist der Gegner klar. Politische Verbündete oder westliche Akteure wie Wirtschaftsunternehmen hingegen spart man offenbar lieber aus. [...]

Die Zeit: Wir sprechen auch deshalb über dieses Thema, weil die systematische Strafverfolgung von Völkerrechtsverletzungen in Deutschland vor genau zwei Jahrzehnten überhaupt erstmals geregelt worden ist. Ende Juni 2002 wurde das Völkerstrafgesetzbuch verabschiedet. Warum war das so wichtig?

Saage-Maaß: Auch schwerste Straftaten wie Kriegsverbrechen, Völkermord, Aggression und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sollen zunächst in dem Land verfolgt werden, wo sie begangen wurden. Dazu sind Staaten, in denen die Verbrechen geschehen, aber häufig nicht in der Lage oder willens. Welche Gerichte könnten dann zuständig sein? Diese Frage hat das Völkerstrafgesetzbuch seinerzeit beantwortet, indem es die Idee einer universellen Jurisdiktion² einführte. Auf Grundlage dieses Weltrechtsprinzips³ können deutsche Behörden gegen einen Täter auch dann ermitteln, wenn er nicht auf dem eigenen Territorium lebt und seine Verbrechen in anderen Ländern verübt hat.

Die Zeit: Ist dafür nicht der Internationale Strafgerichtshof zuständig?

Saage-Maaß: Ja, aber er hat nur begrenzte Kapazitäten. Nationale Gerichte arbeiten komplementär. Würde jedes Land das Weltrechtsprinzip akzeptieren, dann gäbe es eine flächendeckende Verfolgung. Dann wären Täter nirgends mehr sicher.

¹ humanitäres Kriegsvölkerrecht – Dieses umfasst die Regeln des Kriegsvölkerrechts, die im Fall eines Krieges oder eines anderen internationalen, bewaffneten Konflikts den weitest möglichen Schutz von Menschen, Gebäuden und Infrastruktur sowie der natürlichen Umwelt vor den Auswirkungen der Kampfhandlungen zum Ziel haben.

² Jurisdiktion – Rechtsprechung, Gerichtsbarkeit

³ Weltrechtsprinzip – Das Weltrechtsprinzip sieht die Zuständigkeit eines Staates für die strafrechtliche Verfolgung von Völkerstraftaten vor, obwohl die Taten nicht auf seinem Hoheitsgebiet, durch einen seiner Staatsbürger oder gegen einen seiner Staatsbürger begangen wurden.

Thema und Aufgabenstellung Vorschlag C

Die Zeit: Wie fällt Ihre Bilanz nach 20 Jahren Völkerstrafgesetzbuch in Deutschland aus? Wo gibt es Licht, wo Schatten?

Saage-Maaß: Positiv ist, dass Deutschland das Weltrechtsprinzip auch im Vergleich mit anderen EU-Staaten sehr weit auslegt und dass sich über die Jahre eine völkerstrafrechtliche Praxis entwickelt hat. Die Generalbundesanwaltschaft ermittelt professionell, Verfahren laufen zum Beispiel gegen den IS in
Syrien oder gegen einen Schergen des früheren gambischen Staatschefs Jammeh. Es gab auch Verurteilungen [...] Aber nach zwei Jahrzehnten sehen wir auch, wo es nachzubessern gilt.
Beispielsweise fehlen Regeln, um sexualisierte Gewalt besser verfolgen zu können. Und wie gesagt: Mir fehlt bei der Anwaltschaft oft der Ehrgeiz. Es ist an der Zeit, dass sich der Generalbundesanwalt auch mal an mächtigere Akteure herantraut.

45 **Die Zeit**: An wen denken Sie konkret? An Wladimir Putin?

Saage-Maaß: Es steht außer Frage, dass gegen Wladimir Putin und russische Militärs ermittelt werden sollte⁴ [...]. Aber auch Kriegsverbrechen britischer und US-amerikanischer Militärs im Irakkrieg müssten weiter verfolgt werden. Diese Ermittlungen wurden in Deutschland nicht aufgenommen. [...] Auch bei Unternehmen halten sich die Staatsanwaltschaften zurück. [...]

Die Zeit: Hierzulande gibt es jetzt ein Lieferkettengesetz, auch auf EU-Ebene sollen Menschenrechtsstandards für alle Glieder der Kette vorgeschrieben werden. Ist das nicht effizienter als die Strafverfolgung im Nachhinein?

Saage-Maaß: Beide Ansätze sind komplementär. Das Völkerstrafrecht wird nur bei schwerst wiegenden, konkreten Verbrechen angewandt, während das Lieferkettengesetz Unternehmenspolitiken ändern, also systemisch wirken und die Verhältnisse in der Breite wirksam verbessern soll.

Die Zeit: [...] Sie haben die konkrete Umsetzung des Völkerstrafrechts als unzulänglich beschrieben. Aber manche Rechtsexpertinnen sagen, seine Normen wirkten schon allein durch Abschreckung.

Saage-Maaß: Da bin ich skeptisch. In jedem Fall hat das Völkerstrafrecht aber einen hohen symbolischen Wert. Konkrete Ermittlungsverfahren sind enorm wichtig dafür, dass sich eine Gesellschaft mit dem Unrecht, das geschehen ist, auseinandersetzt, um nach der Katastrophe wieder funktionieren zu können.

Die Zeit: Sie glauben also nicht, dass schon die Strafandrohung Menschheitsverbrechen verhindert?

Saage-Maaß: Genau weiß man natürlich nie, was passiert wäre, gäbe es keine Strafandrohung. Aber empirische Studien aus West- und Zentralafrika zeigen klar: Warlords lassen sich überhaupt nicht von ihren Taten abhalten. Sie sagen ausdrücklich, dass sie erst gar nicht mit Ermittlungen rechnen. Dass die Strafverfolgung so wenig effektiv ist, hat also durchaus dramatische Folgen. Die Tatsache, dass Folter wie in Abu Ghraib⁵ nicht geahndet wurde, macht es gewiss auch vielen Staaten leichter zu sagen: Wenn die folgenlos foltern konnten, dann können wir das auch. Warum sollten wir uns an das Völkerstrafrecht halten, wenn sowieso nichts passiert. Strafandrohung wirkt nicht unbedingt läuternd, aber Straflosigkeit schafft einen Legitimationskreislauf der Gewalt.

Interview von Christiane Grefe mit Miriam Saage-Maaß: Gegen Wladimir Putin und russische Militärs sollte ermittelt werden, 18.06.2022, Zwischenüberschriften getilgt, URL: https://www.zeit.de/kultur/2022-06/voelkerrecht-voelkerrechts verstoss-strafrecht-justiz/komplettansicht (abgerufen am 09.12.2022).

_

55

60

65

70

⁴ Der Internationale Strafgerichtshofs hat am 17.03.2023 einen Haftbefehl gegen Wladimir Putin erlassen. Er soll für das Kriegsverbrechen der Vertreibung bzw. Überführung der Bevölkerung aus den besetzten Gebieten der Ukraine in die Russische Föderation verantwortlich sein.

⁵ Abu Ghraib – ein Gefängnis im Irak, in dem US-Truppen 2004 Gefangene gefoltert haben

Thema und Aufgabenstellung Vorschlag C

Hinweis

Miriam Saage-Maaß ist juristischer Vorstand des Europäischen Zentrums für Verfassungs- und Menschenrechte.

Material 2

10

20

25

Dagmar Dehmer: Russland verlässt IStGH (2016)

Eigentlich war die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) ein Wunder. Ein permanenter Gerichtshof, der schwerste Verbrechen wie Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verfolgt. 1998 haben trotzdem 120 Staaten das Rom-Statut zur Gründung gezeichnet. Vier Jahre später hatten 60 Staaten das Statut ratifiziert. Seither arbeitet der Gerichtshof in Den Haag.

Von Anfang an fehlten wichtige Staaten: die USA und Russland haben das Rom-Statut² zwar unterzeichnet, aber nie ratifiziert. China, Indien, Indonesien lehnten den Gerichtshof ab. Russland hat am Mittwoch angekündigt, nun auch seine Unterschrift unter dem Rom-Statut wieder zurückzuziehen. Der Strafgerichtshof habe "die Erwartungen" nicht erfüllt, begründet der Kreml den Komplettrückzug. Der kommt zum Auftakt der Vertragsstaatenkonferenz – und sie kommt, nachdem drei afrikanische Staaten, ihren Rückzug aus dem IStGH erklärt haben [...].

Diese kleine Rückzugswelle lässt sich auf zwei Weisen deuten. Der IStGH ist am moralischen Anspruch seiner Gründer gescheitert. Und zugleich gewinnt er an Relevanz und Reichweite – und wird so für manchen Potentaten zur Bedrohung.

Gerechtigkeit für die Opfer schwerster Verbrechen konnte er in den bisher 23 vor dem Gericht verhandelten Fällen nicht bieten. Der Strafgerichtshof darf nur tätig werden, wenn kein anderes Gericht tätig wird. In Staaten mit einem funktionierenden Rechtswesen ist die Chance, in Den Haag vor Gericht zu landen, minimal.

In Afrika ist man sich seit dem Haftbefehl gegen den sudanesischen Präsidenten Omar al Baschir 2009 uneinig darüber, ob es eine gute Idee war, den Gerichtshof zu unterstützen. Als dann mit Uhuru Kenyatta nach der Wahl 2013 der kenianische Präsident vor dem IStGH stand, nahm die Debatte Fahrt auf. Kenias Parlament beschloss, den Gerichtshof zu verlassen, was bisher nicht passiert ist. Südafrika verlässt den Gerichtshof jetzt, weil der oberste Gerichtshof in Pretoria geurteilt hat, dass Südafrika Baschir bei seinem Besuch 2015 hätte verhaften müssen³. Burundi tritt aus, weil der umstrittene Präsident gerade eine verfassungswidrige dritte Amtszeit erzwungen hat, und seit Monaten Menschenrechtler, Journalisten und Oppositionelle verfolgt. Dafür möchte Pierre Nkurunzuza nicht zur Rechenschaft gezogen werden. [...]

Dagmar Dehmer: Russland verlässt IStGH, 16.11.2016, Zwischenüberschriften getilgt, URL: https://www.tagesspiegel.de/politik/die-flucht-vor-den-anklagen-am-internationalen-strafgerichtshof-3773899.html (abgerufen am 01.11.2022).

_

¹ Ratifikation – die völkerrechtlich verbindliche Unterzeichnung eines internationalen Vertrags durch das Oberhaupt eines Staates, nachdem die jeweils zuständige gesetzgebende Gewalt zugestimmt hat

² Rom-Statut – Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ist die vertragliche Grundlage des Internationalen Strafgerichtshofs mit Sitz in Den Haag.

³ Südafrika beabsichtigt den IStGH zu verlassen, hat den Austritt aber noch nicht umgesetzt.